

Anhang: Häufig gestellte Fragen (FAQ's) zur Umweltzone

Vorbemerkung

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht zu Fragen zur Umweltzone Regensburg und stellt den derzeitigen Kenntnisstand dar (Änderungen insbesondere zu den Internetlinks sowie Informationsquellen sind möglich).

Darüber hinaus werden auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de> sämtliche Informationen zur Umweltzone aktuell und online zur Verfügung gestellt. Mehr zum Thema Feinstaub ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt - LfU Bayern unter nachstehender Adresse veröffentlicht <https://www.lfu.bayern.de/luft/index.htm>.

Inhalt

1. Ab wann gelten die Regelungen der Umweltzone?
2. Ist das Verbot zeitlich befristet?
3. Wie weit erstreckt sich die Umweltzone?
4. Wer darf in die Umweltzone fahren?
5. Wie erkenne ich die Umweltzone?
6. Wer legt die Klassifizierung der Fahrzeuge nach dem Emissionsverhalten fest?
7. Welche Autos erhalten welche Feinstaub-Plakette?
8. Benötigen Quad/Trike Fahrzeuge auch eine Plakette?
9. Wie findet man die Schadstoffgruppe des Fahrzeugs heraus?
10. Wo bekommen Autofahrerinnen und Autofahrer die richtige Plakette für ihr Auto?
11. Ist die Gültigkeit der Plakette beschränkt?
12. Gilt die Plakette nur in Regensburg?
13. Wie viel kostet die Plakette?
14. Gilt das Fahrverbot in der Umweltzone auch für ausländische Fahrzeuge ohne Plakette?
15. Können im Ausland gemeldete Fahrzeuge eine Plakette erhalten?
16. Wie können Ausländer eine Plakette erhalten?
17. Welche Autos sind von der Umweltzone betroffen?
18. Welche Fahrzeuge sind grundsätzlich befreit?
19. Welche Ausnahmegenehmigungen sind möglich?
20. Wo bekommt man eine Einzelausnahme?
21. Gilt die Einzelausnahme nur für den Halter des Fahrzeuges oder auch für andere Personen, die das Fahrzeug benutzen?
22. Was kostet eine Einzelausnahme?
23. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Regensburg auch in anderen Städten?
24. Dürfen Oldtimer die Umweltzone befahren?
25. Dürfen Wohnmobile die Umweltzone befahren?
26. Dürfen Busse, die für touristische Zwecke eingesetzt werden, z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, im Rahmen von Sight-Seeing Touren etc., die Umweltzone befahren?

27. Was versteht man unter Partikelminderungsstufen (PM) und Partikelminderungsklassen (PMK) - Nachrüstung mit einem Partikelfilter?
28. Ist mein Fahrzeug nachrüstbar?
29. Womit muss im Falle eines verbotenen Einfahrens in die Umweltzone gerechnet werden?
30. Was verspricht sich die Stadt von der Umweltzone?

1. Ab wann gelten die Regelungen der Umweltzone?

Die Umweltzone in Regensburg wurde im Januar 2018 eingeführt.

2. Ist das Verbot zeitlich befristet?

Das Verbot ist zeitlich nicht befristet.

3. Wie weit erstreckt sich die Umweltzone?

Die Umweltzone umfasst das Gebiet der Regensburger Altstadt zwischen Alleengürtel und Donau (siehe nachstehende Abbildung 1).



Abbildung 1: Geltungsbereich der Umweltzone in Regensburg

4. Wer darf in die Umweltzone fahren?

Es dürfen nur Kraftfahrzeuge (Pkw und Lkw) in der Umweltzone fahren, für die eine grundsätzliche Befreiung gilt (siehe Frage 18), eine Einzelausnahme erteilt wurde oder die bestimmte Abgasstandards erfüllen und dies gemäß der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) mit einer grünen Plakette (Schadstoffgruppe 4; Dieselfahrzeuge

mit Euro-IV/4, Dieselfahrzeuge mit Euro-III/3 + Partikelfilter, Benzinler mit Euro-1 + geregelterm Katalysator oder besser sowie Kraftfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektrofahrzeuge; Hinweis: auch Elektrofahrzeuge müssen mit einer grünen Plakette gekennzeichnet sein.)) - nachweisen können. Für andere Pkw, leichte Nutzfahrzeuge und Lkw ist die Umweltzone gesperrt.

5. Wie erkenne ich die Umweltzone?

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden für Umweltzonen neue Verkehrszeichen geschaffen (Verkehrszeichen 270.1, 270.2; siehe Abbildung 2):

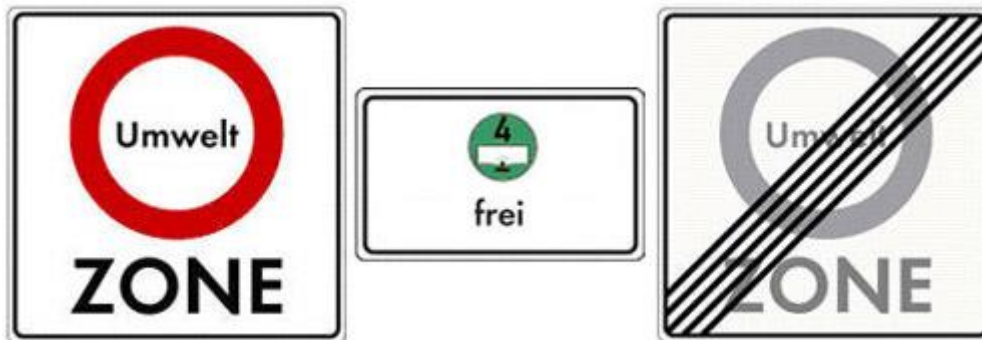


Abbildung 2: Verkehrszeichen 270.1, Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1, Verkehrszeichen 270.2

Mit den Zeichen 270.1 wird der Beginn des Verkehrsverbotes für die Umweltzone, mit dem Zeichen 270.2 das Ende des Verkehrsverbotes bestimmt. Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 nimmt die Fahrzeuge mit den dort abgebildeten Plaketten vom Fahrverbot aus.

6. Wer legt die Klassifizierung der Fahrzeuge nach dem Emissionsverhalten fest?

Das Bundeskabinett hat am 31. Mai 2006 eine Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen. Mit dieser Verordnung wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihrer Partikelemissionen bundesweit geregelt. Am 5. Dezember 2007 wurde die Kennzeichnung abgeändert.

7. Welche Autos erhalten welche Feinstaub-Plakette?

Feinstaub-Plaketten gibt es in den drei Farben: Rot für die Schadstoffgruppe 2, gelb für die Schadstoffgruppe 3 und grün für die Schadstoffgruppe 4. Folgende Zuteilung zu den Schadstoffgruppen anhand der Emissionsschlüssel ist derzeit festgelegt:

Emissionsschlüssel für Schadstoffgruppe 2 ●

PKW	
Diesel ab Werk	25–29, 35, 41, 71
Diesel nachgerüstet*	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77

Nutzfahrzeuge (LKW, Busse, Sattelzugmaschinen)	
Diesel ab Werk	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
Diesel nachgerüstet*	Stufe PMK 01: 40–42, 50–52 Stufe PMK 0: 10–12, 30–32, 40–42, 50–52

Emissionsschlüssel für Schadstoffgruppe 3 ●

PKW	
Diesel ab Werk	30, 31, 36, 37, 42, 44–52, 72
Diesel nachgerüstet*	Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27***, 34, 35, 40, 41, 71, 77
Nutzfahrzeuge (LKW, Busse, Sattelzugmaschinen)	
Diesel	34, 44, 54, 70, 71
Diesel nachgerüstet*	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10–12, 20–22, 30–33, 40–43, 50–53, 60, 61

Emissionsschlüssel für Schadstoffgruppe 4 ●

PKW	
Otto/Gas	01, 02, 14, 16, 18–70, [71–75]**, 77
Diesel ab Werk	32, 33, 38, 39, 43, 53–70, 73–75 alle PKW mit PM 5
Diesel nachgerüstet*	Stufe PM 1: 27***, 49–52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44–48, 67–70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53–66 Stufe PM 4: 40–70
Nutzfahrzeuge (LKW, Busse, Sattelzugmaschinen)	
Otto	30–55, 60, 61, [70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91]**
Diesel	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91
Diesel nachgerüstet*	Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10–12, 20–22, 30–34, 40–45, 50–55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33–35, 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33–35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

*) Partikelminderungskategorien siehe "Nachrüstung mit einem Partikelfilter"

**) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2055/55/EG

***) Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 2.500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies erfolgt dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält. Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer "27" bzw. "0427", die die Anforderungen der Stufe PM 1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt im Allgemeinen für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und einem zGG von bis zu 2.500 kg.

Im Internet, z.B. unter www.feinstaubplakette.de und www.feinstaub.gtue.de kann mit Hilfe des Fahrzeugscheins überprüft werden, welche Plakette das Fahrzeug erhält.

8. Benötigen Quad//Trike Fahrzeuge auch eine Plakette?

Ob eine Plakette benötigt wird hängt von der Art der Zulassung ab. Die meisten Quads und Trikes sind als "Motorrad" zugelassen und damit von der Verordnung ausgenommen; d.h. sie können die Umweltzonen befahren. Das Gleiche gilt für Zulassungen als land- und forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen. Quads und Trikes mit einer PKW-Zulassung sind jedoch von der Verordnung betroffen. Für die Zuteilung der Plakette ist die Schadstoffverschlüsselung (Stelle 5 u. 6 der Schlüsselnummer zu 1 im alten Fahrzeugschein bzw. Feld 14.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1) ausschlaggebend.

9. Wie findet man die Schadstoffgruppe des Fahrzeugs heraus?

Maßgeblich für die Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer bestimmten Schadstoffgruppe ist der "Emissionsschlüssel". Auf älteren Fahrzeugscheinen (ausgestellt vor dem 1. Oktober 2005) steht diese Schlüsselnummer im Feld "zu 1" oben links. Hier sind die beiden letzten Ziffern der sechsstelligen Zahl die Schlüsselnummer.



Abbildung 3: „ältere“ Fahrzeugscheine - Emissionsschlüsselnummern

Bei neuen Zulassungsbescheinigungen (ausgestellt nach dem 1. Oktober 2005) findet man diese Schlüsselnummer im Feld "14.1". Die letzten beiden Ziffern der 4-stelligen Zahl sind ausschlaggebend.



Abbildung 4: „neue“ Fahrzeugscheine - Emissionsschlüsselnummern

10. Wo bekommen Autofahrerinnen und Autofahrer die richtige Plakette für ihr Auto?

Ausgabestellen für die Plaketten sind die Kfz-Zulassungsstellen, die technischen Überwachungsvereine und die für die Abgasuntersuchung zugelassenen Werkstätten (mehr als 30.000). Damit kann bei einem Werkstattbesuch gleich die Plakette besorgt werden.

Im Internet kann derzeit über einen kommerziellen Anbieter bundesweit und auch vom Ausland die Plakette bestellt werden (www.umwelt-plakette.de).

Die Plakette ist deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

11. Ist die Gültigkeit der Plakette beschränkt?

Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Falls das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das Kfz-Kennzeichen ändert, ist eine neue Plakette erforderlich, da das auf der Plakette eingetragene Kennzeichen mit dem Kfz-Kennzeichen übereinstimmen muss.

12. Gilt die Plakette nur in Regensburg?

Die Plaketten gelten bundesweit. Durch das Zusatzzeichen beim Umweltzonenschild wird dargestellt, welche Fahrzeuge mit welcher Plakette die Umweltzonen befahren dürfen. Ein Überblick zu den Umweltzonen in Deutschland ist im Internet auf den Seiten des Umweltbundesamtes erhältlich:

- <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.html> und
- <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/umweltzonen.php>.

Eine Übersicht von Umweltzonen in Europa ist abrufbar unter nachfolgenden Link: <https://urbanaccessregulations.eu/>.

13. Wieviel kostet die Plakette?

Den Preis für die Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 und 10 Euro.

14. Gilt das Fahrverbot in der Umweltzone auch für ausländische Fahrzeuge ohne Plakette?

Ja, die Schilder für die Umweltzone gelten für alle Fahrzeuge gleichermaßen.

15. Können im Ausland gemeldete Fahrzeuge eine Plakette erhalten?

Der Nachweis der Schadstoffgruppe für ausländische Fahrzeuge und damit die Zuordnung zu einer Plakette ist in der Kennzeichnungsverordnung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) in § 6 explizit geregelt. Ist aus den Fahrzeugpapieren erkennbar, nach welcher europäischen Abgasnorm das Fahrzeug im europäischen Ausland zugelassen wurde, kann die Einstufung gemäß Anhang 2 der Kennzeichnungsverordnung erfolgen. Andernfalls erfolgt die Zuordnung anhand des Jahres der Erstzulassung des Fahrzeuges.

16. Wie können Ausländer eine Plakette erhalten?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

a) Direkt bei einer Ausgabestelle

Die Plaketten können wie bei den inländischen Fahrzeugen direkt bei den Ausgabestellen besorgt werden (Kfz-Zulassungsstellen, technische Überwachungsvereine und für die Abgasuntersuchung zugelassenen Werkstätten). Erfüllt das Fahrzeug die Kriterien, wird die Plakette sofort ausgestellt und kann von innen an die Windschutzscheibe geklebt werden.

b) Bestellung vor Reiseantritt

Die Plakette kann schriftlich bei den Ausgabestellen bestellt werden z.B.:

TÜV: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland

GTU: <http://www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/>

Dekra: [Feinstaubplakette | Bestellung & Ermittlung | DEKRA](#)

Dazu muss eine lesbare Kopie der Fahrzeugpapiere per Post (ohne Beglaubigung), Fax oder E-Mail (eingescanntes Dokument) an die Ausgabestelle geschickt werden. Außerdem muss die Plakette nach den Angaben der Ausgabestelle bezahlt werden.

17. Welche Autos sind von der Umweltzone betroffen?

Das Einfahrverbot gilt für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1, 2 und 3 (siehe hierzu auch Punkt 7).

Anwohner der Umweltzone sind nicht generell von der Plaketten-Pflicht befreit, das gleiche gilt für Pendler, Wohnmobile, Umzugswagen, Handwerker oder ausländische Fahrzeuge.

Auch der Lieferverkehr unterliegt grundsätzlich der Plaketten-Pflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Haltern von Fahrzeugen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, Sondererlaubnisse zu erteilen.

18. Welche Fahrzeuge sind grundsätzlich befreit?

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

19. Welche Ausnahmegenehmigungen sind möglich?

Für Bewohner- und Lieferfahrzeuge können in begründeten Einzelfällen aus wirtschaftlichen, sozialen und technischen Gründen Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone erteilt werden (kostenpflichtige Einzelausnahmen). Der Deutsche Städtetag hat eine Empfehlung zur Regelung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung erarbeitet (Empfehlung vom 24.10.2007), welche die Stadt Regensburg für den Vollzug der genannten Beschlüsse soweit wie möglich umgesetzt hat.

Für Einzelausnahmen gilt zunächst der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“. Kann ein Fahrzeug nicht nachgerüstet werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung insbesondere in folgenden Fällen zeitlich befristet bis zur maximalen Dauer von einem Jahr möglich:

- 1) Anwohner und Gewerbetreibende mit Firmensitz in der Umweltzone,
- 2) Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern,
- 3) Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen sowie
- 4) Fahrten zur Wahrnehmung überwiegend und unaufschiebbarer Einzelinteressen.

Einzelausnahmen für die vorgenannten Fälle 2) bis 4) sind unabhängig vom Wohnort/Firmensitz möglich. Im Rahmen der erteilten Einzel-Ausnahmegenehmigung ist das Befahren der Umweltzone mit einem Fahrzeug ohne Plakette dann möglich (nur für die genehmigten Zwecke). Keine Ausnahmen erhalten Kfz, die erst nach Inkrafttreten der Umweltzone auf den Antragssteller zugelassen werden. Eine nochmalige Verlängerung ist, in Abhängigkeit von der dann geltenden Rechtslage, nur möglich, wenn eine Nachrüstung technisch nicht erfolgen kann und eine der Voraussetzungen 2) bis 4) nach dem ersten Ausnahmejahr erfüllt ist oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte im Einzelfall. Dies gilt dann auch für Anwohner und Gewerbetreibende.

20. Wo bekommt man eine Einzelausnahme?

Anträge auf kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone sind grundsätzlich schriftlich beim Amt für Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg zu stellen. In unaufschiebbaren Fällen gemäß § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung kann auch die Polizei Ausnahmen zulassen.

Antragsformulare können aus dem Internet heruntergeladen werden bzw. liegen in der Zulassungsstelle, den Bürgerbüros, den Bezirksinspektionen und bei der Stadtinformation aus.

21. Gilt die Einzelausnahme nur für den Halter des Fahrzeuges oder auch für andere Personen, die das Fahrzeug benutzen?

Werden Ausnahmeanträge von Personen gestellt, auf deren Namen kein Fahrzeug zugelassen ist, die aber die Kriterien des Ausnahmekatalogs erfüllen und denen ein Fahrzeug zur Nutzung zur Verfügung steht, muss die Antragstellerin/der Antragsteller eine Bestätigung der Nutzungsüberlassung vom Halter des Fahrzeuges vorlegen. Der Grundsatz „Nachrüsten vor Ausnahme“ bleibt hiervon jedoch unberührt.

22. Was kostet eine Einzelausnahme?

Die Stadt Regensburg als zuständige Verkehrsbehörde legt die Gebühr zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wie folgt fest:

Ausnahmegenehmigung für Anwohner der Umweltzone		30,00 €
Ausnahmegenehmigung für Gewerbetreibende mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone		60,00 €
Ausnahmegenehmigung für Fahrten aus wirtschaftlichen, sozialen und technischen Gründen	1 Jahr	120,00 €
	6 Monate	60,00 €
	3 Monate	30,00 €
	Kürzerer Zeitraum	25,00 €
Ausnahmegenehmigung bei sozialen Härtefällen (z.B. Fahrten zur ärztlichen Versorgung chronisch Kranker)		10,00 €

Bei einer förmlichen Ablehnung des Antrags werden anteilige Gebühren eingefordert. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom Verwaltungsaufwand.

23. Gilt die Ausnahmegenehmigung für Regensburg auch in anderen Städten?

Die Einzelausnahmegenehmigung gilt nur für Regensburg.

24. Dürfen Oldtimer die Umweltzone befahren?

Oldtimer sind generell vom Fahrverbot ausgenommen (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Es handelt sich um Fahrzeuge, die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (mit Oldtimerkennzeichen „H“ oder rote 07er Oldtimerkennzeichen) sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

25. Dürfen Wohnmobile die Umweltzone befahren?

Für Wohnmobile gelten die gleichen Anforderungen wie für die anderen Kraftfahrzeuge: Ohne Plakette ist die Fahrt in der Umweltzone verboten. Einzelausnahmen können unter den gleichen Voraussetzungen wie für die anderen Fahrzeuge gewährt werden (siehe Frage 19 „Welche Ausnahmegenehmigungen sind möglich?“).

26. Dürfen Busse, die für touristische Zwecke eingesetzt werden, z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, im Rahmen von Sight-Seeing Touren etc., die Umweltzone befahren?

Grundsätzlich dürfen keine Fahrzeuge ohne Plakette die Umweltzone befahren. Dies gilt auch für Busse, die für touristische Zwecke, wie den Transport von Personen z.B. für den Besuch von Veranstaltungen und Touristenbesuchen eingesetzt werden. Einzelausnahmen für Busunternehmen mit Firmensitz in der Umweltzone sind bis zu einem Jahr möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Nachrüstung nicht möglich ist.

27. Was versteht man unter Partikelminderungsstufen (PM) und Partikelminderungsklassen (PMK) – Nachrüstung mit einem Partikelfilter?

Lässt man einen Partikelfilter nachträglich in das Fahrzeug einbauen, wird es in die Partikelminderungskategorien PM01 bis PM4 (für Pkw) und PMK 01 bis PMK 4 (für Lkw) eingeteilt. Diese Kategorien muss ein eingebauter Partikelfilter einhalten, damit das Fahrzeug die entsprechende Plakette führen darf.

Die folgenden Partikelminderungskategorien sind für nachgerüstete Pkw:

- PM 0 und PM 01 sind für die Nachrüstung von Euro-1-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-2-Diesel-Pkw von 0,1 g/km erreicht werden. Schwerere Fahrzeuge können auch den Partikelgrenzwert der Euro-3-Norm erreichen.
- PM 1 ist für die Nachrüstung von Euro-1- und Euro-2-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-3-Diesel-Pkw von 0,05 g/km erreicht werden.
- PM 2 ist für die Nachrüstung von Euro-3-Diesel-Pkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für Euro-4-Diesel-Pkw von 0,025 g/km erreicht werden.
- PM 3 ist für die Nachrüstung von ab Werk nicht vorbereiteten Euro-4-Diesel-Pkw vorgesehen. Sie halten gemäß Euro-4-Norm nur einen Partikelgrenzwert von 0,025 g/km ein. Mit der Nachrüstung eines Partikelfilters muss die Emission halbiert und ein Grenzwert von 0,0125 g/km erreicht werden.
- PM 4 soll den zukünftig für Euro 5 vorgesehenen Partikelgrenzwert von 0,005 g/km erreichen. Diese Stufe wurde für die Nachrüstung von im Verkehr befindlichen Euro-4-Diesel-Pkw geschaffen, die bereits ab Werk entsprechend vorbereitet sind.
- PM 5 gilt für Euro-3- und Euro-4-Diesel-Pkw, die bereits ab Werk den für die zukünftige Euro 5 vorgeschriebenen Partikelgrenzwert von 0,005 g/km einhalten. Diese Fahrzeuge erhalten auch die grüne Plakette.

Die folgenden Partikelminderungskategorien sind für nachgerüstete Lkw:

- PMK 01 und PMK 0 sind für die Nachrüstung von "Euro-I"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-II"-Diesel-Lkw erreicht werden. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelgrenzwert der Euro-III-Norm.
- PMK 1 ist für die Nachrüstung von "Euro-I"- und "Euro-II"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-III"-Diesel-Lkw erreicht werden.
- PMK 2 ist für die Nachrüstung von "Euro-I"-, "Euro-II"- und "Euro-III"-Diesel-Lkw vorgesehen. Durch die Nachrüstung mit einem Partikelfilter muss der Partikelgrenzwert für "Euro-IV"-Diesel-Lkw erreicht werden.
- PMK 3 und PMK 4 sind für die Nachrüstung leichter LKW vorgesehen. Die Emissionskriterien entsprechen der Partikelminderungskategorie PM 3 bzw. PM 4 für Pkw.

28. Ist mein Fahrzeug nachrüstbar?

Auskunft darüber, ob eine Umrüstung möglich ist und in welche Schadstoffgruppe das Fahrzeug damit kommt, kann der Händler oder die Werkstatt geben.

29. Womit muss im Falle eines verbotenen Einfahrens in die Umweltzone gerechnet werden?

Das unberechtigte Einfahren in eine Umweltzone ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung und kostet derzeit ein Bußgeld von 100,00 € (Stand 11/2021).

30. Was verspricht sich die Stadt von der Umweltzone?

Die Umweltzone ist ein Baustein in einer Reihe von Maßnahmen, von denen sich die Stadt Regensburg eine dauerhafte Minderung der Schadstoffbelastung – insbesondere der Feinstaubbelastung und der Stickstoffdioxidbelastung – verspricht.

Nachdem Grenzwertüberschreitungen vor allem in straßennah gelegenen Bereichen auftreten, kommt der Minderung der Schadstoffbelastung durch den Straßenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Durch ein Fahrverbot für besonders „schmutzige“ Fahrzeuge in einer Umweltzone kann die Luftqualität in der Stadt verbessert werden.